

Die Steuerfachangestellten

1815

Zeitschrift für Aus- und Weiterbildung

5

Mai 2005

Einkommensteuer

Der Kinderfreibetrag

Der Entlastungsbetrag für
Alleinerziehende

Bilanzsteuerrecht

Immaterielle

Wirtschaftsgüter

Praxiswissen

Die digitale Steuerprüfung

Prüfungstraining

Mandantenorientierte

Sachbearbeitung –
Korrekte und fehlerhafte
Rechnungen

Steuern Aktuell

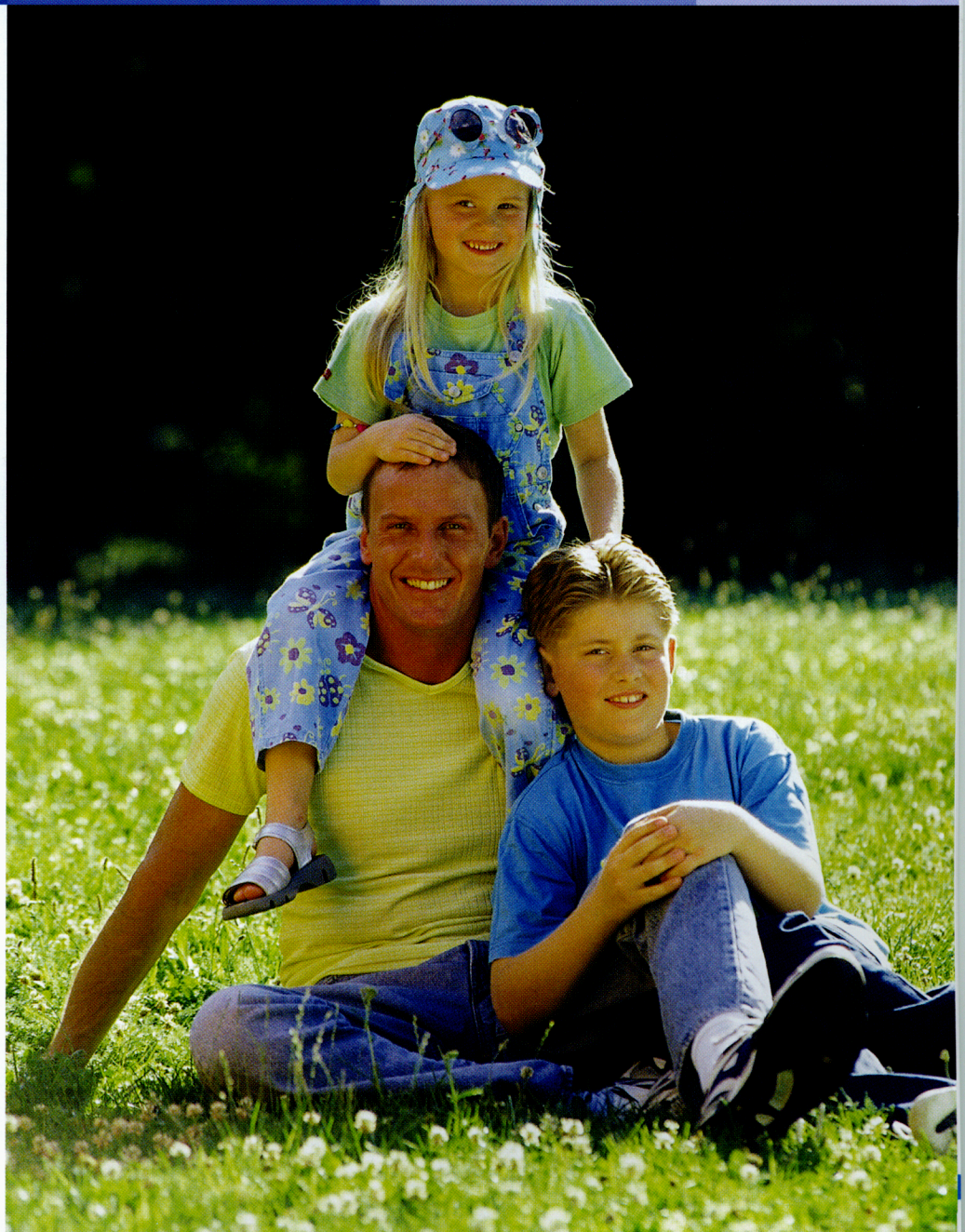
Wichtige Urteile

Rechtsprechungs- übersicht Aktuell

Kiehl

Kiehl Verlag

Ludwigshafen/Rhein



Mit einem Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Juli 2001 (BMF-Schreiben, IV D 2 – S 0316 – 136/01, BStBl I S. 415) mit dem Titel „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ werden die Grundsätze definiert, die Prüfbarkeit digitaler Unterlagen im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die Steuerbehörden regeln.

PRAXISWISSEN

Die digitale Steuerprüfung in der Praxis

Von Dipl.-Kfm. Rüdiger Apel, Korschenbroich

Nach diesem Erlass muss der Prüfer des Finanzamtes auf alle im Datenverarbeitungs-System vorhandenen Daten Zugriff haben, die seit dem **01. Januar 2002** erstellt wurden und die von **steuerlicher Relevanz** sind.

Seither haben sich die Finanzbehörden ihre Prüfungsdienste verstärkt auf **digitale Außenprüfungen** vorbereitet. Im Gegensatz dazu haben es viele buchführungspflichtige **Unternehmen versäumt**, sich auf das zunehmende Risiko einer solchen Außenprüfung vorzubereiten. Nach Umfragen unter den verantwortlichen Personen in mittelständischen Unternehmen und Großfirmen erfüllen **erst 12 %** der regelmäßig geprüften Unternehmen die Anforderungen der Finanzverwaltung.

Steuerlich relevante Daten

Entschließt sich die Finanzbehörde eine digitale Außenprüfung vorzunehmen, so kann sie **lediglich Zugriff** auf die **steuerlich relevanten Daten** verlangen. Da dieser Begriff nicht definiert wurde, ist je nach **Einzelfall** festzulegen, welche Unterlagen dazu gehören. Der Begriff wird aber wie folgt umschrieben:

Begriff

„Steuerlich relevant sind Daten immer dann, wenn sie für die Besteuerung des Steuerpflichtigen von Bedeutung sind.“

In **Betracht** kommen der eigentlichen Buchhaltung vor- und nachgelagerte Systeme:

- Zeiterfassungssysteme,
- Auftrags- und Bestellscheine,
- Scannerkassen,
- Kalkulationsprogramme,
- Material- und Warenwirtschaftssysteme,
- Reisekostenabrechnungssysteme,
- Office-Ablage,
- E-Mail-Server,
- Kosten- und Leistungsrechnung sowie
- Ein- und Ausfuhrabrechnungssysteme.

Im Allgemeinen ist es **Aufgabe des Steuerpflichtigen**, die steuerrelevanten von den anderen Daten abzugrenzen. Insbesondere sind datenschutzrechtliche und berufsspezifische Gesichtspunkte mit einzubeziehen. Der **Abgrenzung** kommt eine **große**

Bedeutung zu, da für versehentlich freiwillig überlassene Daten **kein Verwertungsverbot** besteht. Zu diesem Zweck sollten von den Unternehmen frühzeitig geeignete Prüfungsprofile für die jeweiligen Bereiche definiert werden.

Möglichkeiten des Datenzugriffs

Der zuständige Außenprüfer kann nach pflichtgemäßem Ermessen zwischen dem unmittelbaren, mittelbaren Datenzugriff und der Datenträgerüberlassung wählen. Ihm ist aber **ausdrücklich verwehrt**, auf das **betriebliche EDV-System „online“** zuzugreifen. Auch ein **Herunterladen von Daten** aus dem betrieblichen EDV-System zur späteren Weiterverarbeitung sind **nicht zulässig**. Der Finanzverwaltung muss ein wahlfreier Zugriff auf alle gespeicherten Daten ermöglicht werden.

Beim „**unmittelbaren Datenzugriff**“ findet ein Nur-Lesezugriff auf das betriebliche EDV-System statt. Hierbei werden die Buchhaltungsdaten, Stammdaten und Verknüpfungen zu Tabellen rationaler Datenbanken überprüft.

Sollte ein unmittelbarer Datenzugriff nicht möglich sein, so hat das zu prüfende Unternehmen einen „**mittelbaren Datenzugriff**“ zu ermöglichen. Hierbei müssen die steuerlich relevanten Daten, nach Vorgaben des Außenprüfers, durch das Unternehmen oder einen beauftragten Dritten maschinell ausgewertet werden. Danach erfolgt wiederum der Nur-Lesezugriff.

Die dritte Möglichkeit besteht in der „**Datenträgerüberlassung**“. Dabei werden der Finanzbehörde neben den gespeicherten Unterlagen alle zur Auswertung notwendigen Daten und Informationen in maschinell auswertbarer Form zur Verfügung gestellt.

Beginn des Datenzugriffsrecht

Die Finanzverwaltung hat seit dem 01. Januar 2002 das Recht, **Einblick in elektronisch gespeicherte Daten** für Wirtschaftsjahre **vor diesem Stichtag** zu nehmen.

Damit hat der Prüfer das Recht, von dem zu prüfenden Unternehmen das Einspielen von Daten für den

gesamten Zeitraum der **gesetzlichen Aufbewahrungsfrist** von 10 Jahren zu verlangen.

Hierzu gibt es **zwei Ausnahmen**:

- 1.) Es brauchen die Daten dann nicht eingespielt werden, wenn dies für das zu prüfende Unternehmen einen **unverhältnismäßig hohen Aufwand** zur Folge hätte. Dies wäre u.a. der Fall, wenn die Daten außerhalb des „aktuellen Datensystems“ archiviert werden müssten, oder wenn die Daten nochmals erfasst werden müssten.
- 2.) Einem Unternehmen mit **abweichenden Wirtschaftsjahr** ab dem 01. Januar 2002, das seinen Pflichten aus technischen Gründen nicht nachkommen kann, wird die Möglichkeit gegeben, dies zu Beginn des anschließenden abweichenden Wirtschaftsjahrs zu erfüllen.

Erfüllt ein Unternehmen die Anforderungen der „GDPdU“ nicht, so drohen diesem **Sanktionen** wie Bußgeld, Zwangsmittel oder auch eine Schätzung.

Werden Daten des Rechnungswesens bei einem Steuerpflichtigen einmal auf einem **maschinellen Datenträger** gespeichert und nicht in Papierform vorgehalten, so sind diese auch der Finanzbehörde in maschinell lesbarer Form zur Verfügung zu stellen.

Auswertungsprogramm

Die Finanzverwaltung nutzt zur Auswertung der „steuerlich relevanten Daten“ bundeseinheitlich die bereits von Wirtschaftsprüfern genutzte **Prüfsoftware „Win-IDEA“** (IDEA = Interactive Data Extraction and Analysis).

Dieses System **darf nicht** von der Finanzbehörde auf die Datenverarbeitungsanlage des zu prüfenden Unternehmens **installiert werden**. Es dürfen lediglich bei einem mittelbaren oder unmittelbaren Datenzugriff, die bei dem zu prüfenden Unternehmen auf der EDV-Anlage befindlichen zu Prüfungsbeginn vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten genutzt werden (vgl. Abb. auf Seite 20).

Bei der digitalen Archivierung ist auf das **Dateiformat** zu achten, in welchem die Unterlagen abgespeichert werden, da IDEA nur folgende Formate problemlos lesen kann:

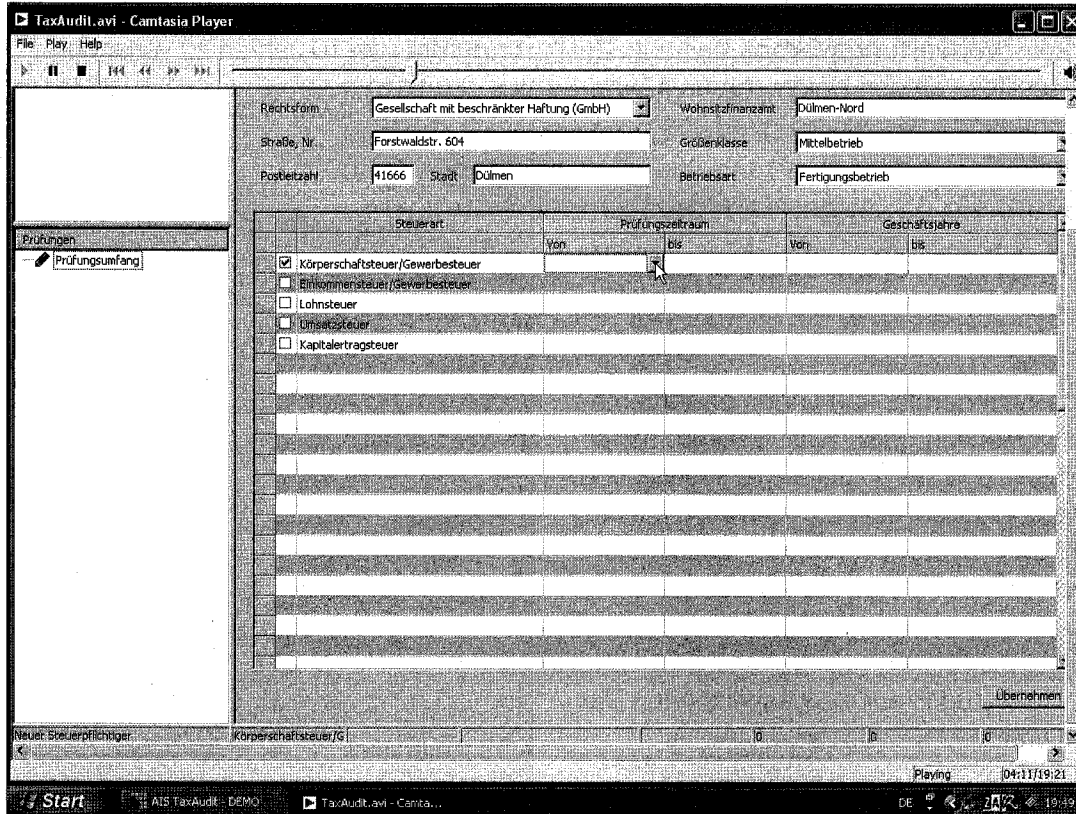


Abb. 1: Auswahl der Firma, der zu prüfenden Steuerart und des Prüfungszeitraumes

- ASCII in fester Länge
- ASCII „Delimited“
- ASCII - Druckdateien
- EBCDIC in fester Länge
- Excel (auch von älteren Versionen)
- Access (auch von älteren Versionen)
- dBase
- Lotus123
- SAP/AIS-Dateien
- FDF-Dateien (konvertiert aus AS/400 Datensatzbeschreibungen)
- Import durch ODBC-Schnittstelle

Sollten die Daten in einem **nicht lesbaren Format** gespeichert werden, so müssen diese in ein lesbares Format konvertiert werden.

Zugelassene Datenträger

Im Hinblick auf die **Revisionssicherheit** des Archivs gelten besondere Anforderungen an die eingesetzten Datenträger, die mit diesem Gesetz genauer spezifiziert wurden (Abschnitt III der „GDPdU“). Ferner gelten die allgemeinen Aufbewahrungsvorschriften § 147 Abs. 2 AO.

Allgemein dürfen empfangene Geschäfts- oder Handelsbriefe und Buchungsbelege **nur auf solchen**

Medien aufbewahrt werden, die es technisch ermöglichen, dass bei ihrer Wiedergabe eine **bildliche Übereinstimmung mit dem Original** gegeben ist. Es gelten somit nur solche Datenträger als geeignet, die nur ein einmaliges Beschreiben ermöglichen und nachträgliches Verändern oder Löschen der Daten technologisch ausschließen: WORM (Write Once Read Many), CD-R oder DVD-R.

Bisher besaß die Mikroverfilmung eine Sonderstellung. Nach der jetzigen Regelung gehört die **Mikroverfilmung** nicht mehr zu den zulässigen Archivierungsmedien. Es ist daher eine ausschließliche Archivierung der „steuerliche relevanten Daten“ auf Mikrofilm **nicht mehr zulässig**. Eine **Ausnahme** besteht nur für die bisher auf Mikrofilm vorhandenen Unterlagen, die weiterhin vorgehalten und durch ein DV-System auswertbar sein müssen.

Tipps

Es ist dringend erforderlich, dass die Steuerabteilung des Unternehmens in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater und den DV-Spezialisten ein **Projekt zur Umsetzung** der GDPdU plant, bevor die nächste steuerliche Außenprüfung ansteht, da je nach eingesetzter Software entsprechende Anpassungen notwendig sind.

Der Unternehmer sollte darauf achten, dass die **Softwareanpassung** seiner eingesetzten Software ein spezielles Protokollierungsprogramm mitliefert. Mit diesem Programm lässt sich dann die **Prüfungstätigkeit der Finanzbeamten** im eigenen System

nachverfolgen. Sollte ein solches Programm vom Hersteller nicht vorgesehen werden, so sollte entweder ein ergänzendes Programm erworben werden oder über einen Programmwechsel nachgedacht werden.

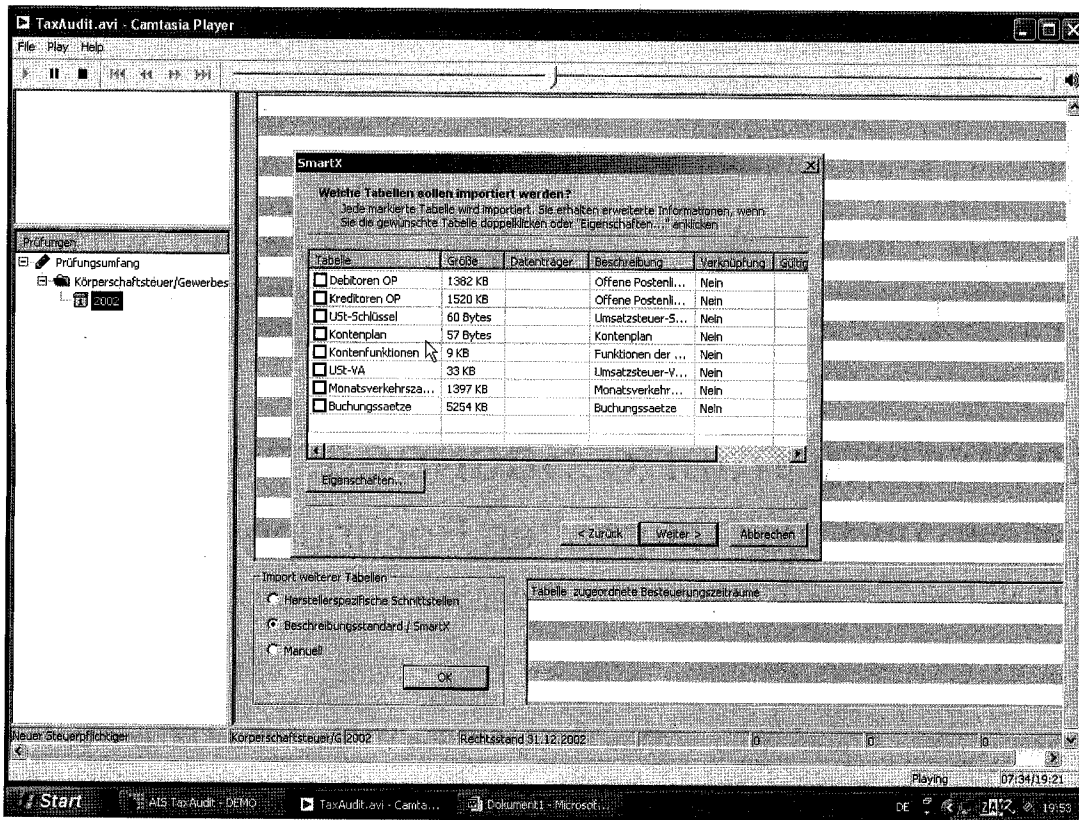


Abb. 2: Auswahl der zu importierenden Tabellen

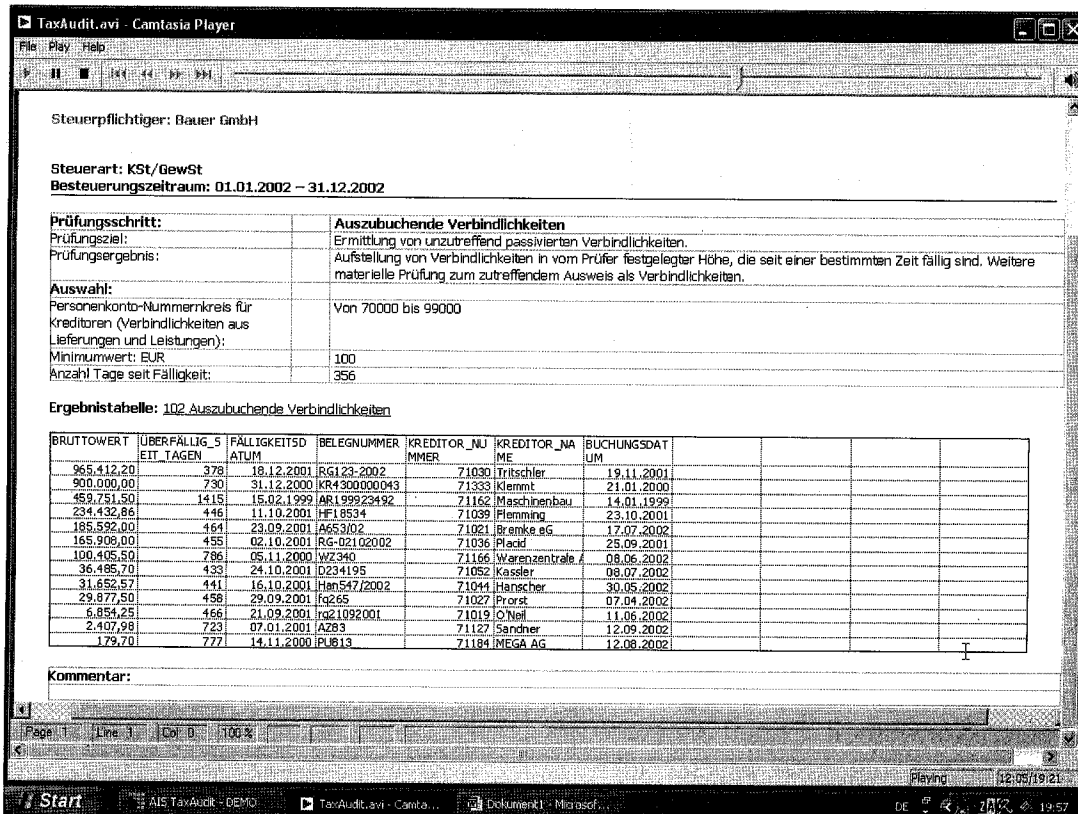


Abb. 3: Datenauswertung auszubuchende Verbindlichkeiten